

Händler vor dem  
OLG Schleswig auf  
der Siegerstraße

► GW-Handel

**Dieselpartikelfilter: Keine Haftung bei altersgemäßer Verstopfung**

| „Dieselpartikelfilter: Keine Haftung bei altersgemäßer Verstopfung“, mit dieser Schlagzeile hat ASR in der Ausgabe 8/2018, Seite 1, über ein Urteil des LG Kiel berichtet. Der Mazda-Käufer ist in die Berufung vor das OLG Schleswig gezogen. Die dortigen Richter haben jetzt mitgeteilt, dass an der Berufung nichts dran ist. Ein solcher Hinweisbeschluss ist zwar noch nicht das letzte Wort. In 99 von 100 Fällen bleibt es aber dabei. |

Zur Erinnerung: Hauptstreitpunkt ist, ob dem Käufer, einem Verbraucher, bei einem verstopften Dieselpartikelfilter eines älteren Gebrauchten die Beweislastumkehr nach § 476 BGB (ab 01.01.2018: § 477 BGB) zugute kommt. Diese Frage ist brisant, weil der BGH im Anschluss an den EuGH die Uhr in punkto Beweislastumkehr neu gestellt hat – zum Nachteil der Händler.

Der Mazda-Käufer kann bislang davon nicht profitieren. Wie schon das LG Kiel sieht das OLG keinen ausreichenden Grund, ihm mit der Beweislastumkehr zu helfen. Der Kernsatz aus dem Beschluss lautet: „Der Beweis, dass der Filter schon bei Gefahrübergang (= Auslieferung, Anm. d. Redaktion) aus technischen Gründen nicht mehr regenerationsfähig war, obliegt dem Kläger, nicht also obliegt dem Beklagten der Beweis des Gegenteils.“ (OLG Schleswig, Hinweisbeschluss vom 25.09.2018, Az. 11 U 73/18, Abruf-Nr. 204750).

Bruchteile unter 0,5  
sind weder auf-  
noch abzurunden

► Arbeitsverhältnisse

**BAG: Bruchteilige Urlaubstage nicht runden**

| Hat Ihr Mitarbeiter Anspruch auf Urlaub, der weniger als einen halben Urlaubstag beträgt, ist der Anspruch weder auf volle Urlaubstage auf- noch auf volle Urlaubstage abzurunden. Ausnahme: Dies ist gesetzlich, tarif- oder arbeitsvertraglich so geregelt. Es verbleibt also in der Regel bei dem Anspruch auf den bruchteiligen Urlaubstag. Das hat das BAG zur Abgeltung (§ 7 Abs. 4 BUrlG) von bruchteiligen Urlaubstagen klargestellt (BAG, Urteil vom 23.01.2018, Az. 9 AZR 200/17, Abruf-Nr. 201700). |

„Teilzeit Null“ =  
„Null“ Urlaubstage

► Arbeitsverhältnisse

**Kein Urlaub während der Freistellungsphase einer Altersteilzeit**

| Während der Freistellungsphase einer Altersteilzeit im Blockmodell entstehen keine Urlaubsansprüche, hat das LAG Düsseldorf entschieden. Es hat daher einem Arbeitnehmer in Altersteilzeit auch keinen Anspruch auf Urlaubsabgeltung nach § 7 Abs. 4 BUrlG gewährt. |

Überzeugende und unmissverständliche Begründung: Die Freistellungsphase entspricht faktisch einer „Teilzeit Null“, weil keinerlei Arbeitsleistung mehr zu erbringen ist. Aus dem für Teilzeitverhältnisse bestehenden Umrechnungsgrundsatz ergibt sich ein Urlaubsanspruch von „Null“ Tagen (LAG Düsseldorf, Urteil vom 13.07.2018, Az. 6 Sa 272/18, Abruf-Nr. 204737).